

Kundmachung

Zahl: ms-kuvr-2018

Betreff: GR-Beschlüsse

Bezug: LGBl.Nr. 55/1988

N:\PC1\mike\Gemeinderat\Kundm-Volksrechte\2018-09-20.docx

der Gemeinderatsbeschlüsse vom 20.09.2018 im Sinne des § 50 Abs.3 des Burgenländischen Gemeindevolksrechtgesetzes, LGBl.Nr. 55/1988.

2. Aufbau eines Leerstandsmanagements

- a. Beantragung einer Förderung gemäß Bgld. GemO
- b. Grundsatzbeschluss über die Umsetzung des Projektes
- c. Auftragsvergabe der Prozessbegleitung

a) Beantragung einer Förderung gemäß Bgld. GemO

Die Marktgemeinde Sankt Margarethen im Burgenland reicht beim Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 4, Referat Dorfentwicklung um eine Förderung für das Vorhaben „Aufbau eines Leerstandsmanagements“ im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung ein.

b) Grundsatzbeschluss über die Umsetzung des Projektes

Daraus abgeleitet fasst der Gemeinderat den Beschluss, zur Umsetzung dieses Schwerpunktes ein Projekt mit dem Ziel „Aufbau eines Leerstandsmanagements“ auszuarbeiten und zu verwirklichen.

c) Auftragsvergabe der Prozessbegleitung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Margarethen im Bgld. beschließt, die Prozessbegleitung zum Aufbau eines Leerstandsmanagements an die AIR Kommunal- und Regionalplanung GmbH, Eisenstadt zu einem Angebotspreis von EUR 23.496,00 incl. MWSt. zu vergeben.

Gleichzeitig mit diesen Beschlüssen wird der Beschluss des Gemeinderates vom 27.6.2018 über die Beauftragung der Erstellung eines Projektes zur Zentrumsentwicklung aufgehoben.

3. Kaufverträge Pfarrgründe

3 Kaufverträge (liegen im Gemeindeamt auf)

7. Aktualisierung des Nutzungs-, Wartungs- und Dienstleistungsvertrages betreffend Gemeinde-EDV

Aktualisierung des Nutzungs-, Wartungs- und Dienstleistungsvertrages betreffend Gemeinde-EDV (liegt im Gemeindeamt auf)

Belehrung:

Gemäß § 50 Abs.3 des zitierten Gesetzes sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, unverzüglich nach Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Solche Beschlüsse erlangen, wenn keine Anzeige gemäß § 51 Abs.1 dieses Gesetzes eingebracht wird, frühestens nach Ablauf einer Woche nach Kundmachung Geltung.

Die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 52) ist von mindestens 5 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Bürgermeister:

Eduard Scheuhammer eh

Angeschlagen am: 04.10.2018

Abgenommen am: 19.10.2018